

RS OGH 1956/6/13 1Ob249/56, 4Ob105/16v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1956

Norm

ABGB §1113

MG §19 Abs1

Rechtssatz

Mietverhältnisse, die vertragsgemäß nach Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen sollen, können nach mehr als halbjähriger Dauer nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Ein solcher liegt nicht vor, wenn der Vermieter ein ihm gehöriges Gebäude, in dem sich das Postamt befindet, für seine Betriebszwecke benötigt und das ohne Ersatzanbot gekündigte Gebäude für die Unterbringung des Postamtes zur Verfügung stellen will.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 249/56
Entscheidungstext OGH 13.06.1956 1 Ob 249/56
Veröff: JBl 1957,101 = ImmZ 1957,127
- 4 Ob 105/16v
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 105/16v
Vgl; Beisatz: KIGG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0026124

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>